



Programmdokument FTI-Struktur des Landes Oberösterreich für den Zeitraum 01.07.2015 – 30.06.2021

Das vorliegende Programmdokument FTI-Struktur stellt eine Konkretisierung der Richtlinie des Landes Oberösterreich zur Förderung der wirtschaftlich-technischen Forschung, Technologieentwicklung und Innovation von OÖ. Forschungseinrichtungen (in der Folge kurz FTI OÖ Forschungseinrichtungen genannt) dar. Die Richtlinie FTI OÖ Forschungseinrichtungen stellt die Basis für themenoffene Programme dar, mit deren Hilfe die Forschungsstrukturen nachhaltig verbessert und weiterentwickelt werden sollen.

Freigestellt gem. VO (EG) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AGVO), gem. Art. 25 (Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben).

INHALT

| | |
|---|----|
| 1. Geltungsbereich | 3 |
| 2. Zielsetzung..... | 3 |
| 3. Abgrenzung zu bestehenden Förderungsprogrammen | 3 |
| 4. Förderungswerber | 4 |
| 5. Auswahl- und Bewertungskriterien | 4 |
| 6. Förderungslaufzeit..... | 5 |
| 7. Förderungsart | 6 |
| 8. Art des Vorhabens..... | 6 |
| 9. Förderungshöhe | 6 |
| 10. Förderbare Kosten..... | 7 |
| 11. Monitoring..... | 8 |
| 12. Evaluierung | 9 |
| 13. Abwicklung der Förderung..... | 10 |
| 14. Förderungsansuchen | 10 |
| 15. Förderungsvergabe | 11 |
| 16. Einstellung der Förderung und Rückzahlung..... | 11 |
| 17. Auszahlung der Förderungsmittel | 11 |
| 18. Begriffsbestimmungen | 12 |

1. Geltungsbereich

Das Programmdokument FTI-Struktur regelt die Vergabe von Förderungsmitteln des Landes Oberösterreich (OÖ) ab dem 01.07.2015 und ist bis 30.06.2021 befristet.

Dieses Programmdokument gilt für alle FTI-Struktur-Förderungsansuchen von universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen und sonstige Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung mit Standort Oberösterreich, mit deren Prüfung und Förderungsvergabe das Land Oberösterreich betraut wird.

2. Zielsetzung

Die strategischen Zielsetzungen des Programmdokuments FTI-Struktur umfassen die nachhaltige Stärkung der regionalen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, unter Berücksichtigung der thematischen Schwerpunkte des jeweils aktuell geltenden Wirtschafts- und Forschungsprogrammes des Landes Oberösterreich.

Daraus lassen sich die folgenden Ziele ableiten:

- Weitere Stärkung des Forschungs- und Wirtschaftsstandortes Oberösterreich, damit die bisher aufgebauten Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsstrukturen auf Landesebene weitergeführt bzw. weiterentwickelt werden können.
- Inhaltliche Ausrichtung der Forschungsaktivitäten an den strategischen Interessen und forschungspolitischen Zielsetzungen des Landes Oberösterreich.
- Nachhaltige Bearbeitung von zukunftssträchtigen Märkten, um damit den Forschungs- und Wirtschaftsstandort Oberösterreich für den steigenden internationalen Wettbewerb zu wappnen und zu stärken.

Dabei erfolgt die Orientierung vorrangig an den Themen und Schwerpunkten des jeweils aktuell gültigen Strategieprogrammes¹ des Landes Oberösterreich.

3. Abgrenzung zu bestehenden Förderungsprogrammen

Das Förderungsprogramm FTI-Struktur dient einem nachhaltigen und kontinuierlichen Auf- und Ausbau von FTI-Einrichtungen mit Standort Oberösterreich. Dies soll durch eine mehrjährige Laufzeit von max. 5 Jahren und einem unmittelbaren Bezug zu den forschungs- und wirtschaftspolitischen Zielsetzungen des Landes Oberösterreich gewährleistet werden. Das Programmdokument richtet sich an Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten ohne vorrangiges Kooperationserfordernis und soll den gezielten Auf- und Ausbau von Forschungsstrukturen in Oberösterreich weiter vorantreiben und nachhaltig verbessern. Die Durchführung verbindlicher Evaluierungen gewährleistet eine zielgerichtete Kontrolle des Förderungsprogrammes FTI-Struktur.

¹ „Innovatives Oberösterreich 2020“ bzw. inhaltlich nachfolgende Programme (weiterführende Detail-Informationen können der Website www.ooe2020.at und/oder der Website www.land-oberoesterreich.gv.at entnommen werden).

4. Förderungswerber

Als Förderungswerber kommen universitäre und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und sonstige Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung mit Standort Oberösterreich, deren Aktivitäten einen Bezug zur Stärkung des Forschungs- und Wirtschaftsstandortes Oberösterreich aufweisen, welche Rechtspersönlichkeit haben, in Betracht. In das Förderungsprogramm FTI-Struktur können, bei Erfüllung der Formalkriterien² FTI-Einrichtungen, unabhängig davon, ob diese bereits Förderungen aus Landesmitteln erhalten bzw. erhalten haben, einreichen.

Eine zeitgleiche Teilnahme an weiteren Förderungsprogrammen und/oder Forschungscalls (basierend auf der Richtlinie FTI OÖ Forschungseinrichtungen i.d.g.F) ist nicht ausgeschlossen, es muss jedoch gewährleistet werden, dass es zu keiner Doppelförderung kommt und die Förderobergrenzen gemäß EU-Beihilfenrecht eingehalten werden.³ Dabei sind vom Förderungswerber etwaige zusätzliche Förderungen im Zuge der Antragsstellung anzugeben und durch den Förderungsgeber im Rahmen der Förderungsvergabe zu prüfen bzw. zu berücksichtigen.

5. Auswahl- und Bewertungskriterien

Förderbar sind Vorhaben, die den nachstehend angeführten Auswahl- und Bewertungskriterien entsprechen:

| Hauptkriterien | Subkriterien |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Forschungs- und Wirtschaftsstrategie des Landes Oberösterreich | <ul style="list-style-type: none"> - Erfolgt die inhaltliche Ausrichtung der Forschungsaktivitäten an den strategischen Interessen und forschungspolitischen Zielsetzungen des Förderungsgebers (sind die Aktionsfelder, Schwerpunkte und Themen klar ersichtlich)? - Trägt das Vorhaben dazu bei, dass der Forschungs- und Wirtschaftsstandort Oberösterreich gestärkt wird? - Können durch das Vorhaben neue Arbeitsplätze geschaffen bzw. bestehende gesichert werden? - ... |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Qualität des Vorhabens / Darstellung des Lösungsansatzes | <ul style="list-style-type: none"> - Ist der State-of-the-Art (Stand des Wissens/Stand der Technik) ausreichend und nachvollziehbar dargestellt? - Wie kann der Innovationsgehalt des Förderungsansuchens in Relation zum Stand der Forschung/des Wissens eingestuft werden? - Sind die Ziele klar beschrieben? - Sind die zur Zielerreichung eingesetzten Methoden adäquat? - Sind die Ziele mit anderen Mitteln schneller/besser erreichbar? - Sind Kosten- und Arbeitsplan in Relation zum Vorhaben angemessen (z.B. nachvollziehbar, realistisch, plausibel)? |

² Die Erfüllung der Formalkriterien bezieht sich auf die Richtlinie FTI OÖ Forschungseinrichtungen in der jeweils geltenden Fassung.

³ In diesem Zusammenhang wird auf den Abschnitt Kumulierung von Förderungsmitteln verwiesen (siehe Unterpunkt 9. im gegenständlichen Programmdokument).

| | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Eignung des Förderungswerbers | <ul style="list-style-type: none"> - Wie qualifiziert sind die ForscherInnen auf dem konkreten Sachgebiet? - Verfügt die Förderungswerberin/der Förderungswerber über die notwendigen Umsetzungskompetenzen und werden diese im Förderungsansuchen entsprechend dargestellt? - Sind Maßnahmen zur Erreichung von Chancengleichheit sowie besondere Anstrengungen, um Forscherinnen zu adressieren, erkennbar? - Wird eine geschlechterspezifische Erhebung personenbezogener Daten sichergestellt? |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ökonomisches Potenzial und Verwertung / Erwartetes Ergebnis | <ul style="list-style-type: none"> - Wie hoch kann das Marktpotenzial aus heutiger Sicht eingestuft werden? - Verfügt die Förderungswerberin/der Förderungswerber bereits über einschlägige Markterfahrung in diesem Bereich? |

6. Förderungslaufzeit

Zur Gewährleistung einer nachhaltigen und zielorientierten Forschungspolitik wird auf eine Förderungslaufzeit von max. 5 Jahren in Verbindung mit einer Zwischenevaluierung spätestens im dritten Jahr der Laufzeit abgestellt. Der Förderungsantrag umfasst die gesamte Laufzeit von 5 Jahren – eine erneute Antragstellung nach positiver Zwischenevaluierung für die restliche Laufzeit ist somit nicht notwendig. Das Ergebnis einer Zwischenevaluierung kann gegebenenfalls zu einer Ergänzung des bestehenden Förderungsvertrages führen – die Entscheidung hierüber obliegt dem Förderungsgeber.

Der Förderungsgeber behält sich jedoch vor, bei seitens der Förderungsempfängerin bzw. des Förderungsempfängers nicht begründbaren wesentlichen Abweichungen gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen, die Förderung vorzeitig einzustellen.

7. Förderungsart

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren⁴ Zuschüssen.

8. Art des Vorhabens

Der geförderte Teil der Forschungs- und Entwicklungsvorhaben muss vollständig einer oder mehreren der folgenden Kategorien zuzuordnen sein:

- a) Grundlagenforschung
- b) Industrielle Forschung
- c) Experimentelle Entwicklung
- d) Ausbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Unterpunkt a), b) oder c)
- e) Durchführbarkeitsstudien

EU-Konformität

Die förderbaren Vorhaben basieren auf dem EU-Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation in der jeweils geltenden Fassung.

9. Förderungshöhe

Die maximale Förderungsintensität ist abhängig von der Größeneinstufung⁵ der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers, der Forschungs- und Entwicklungskategorie und dem Kooperationsausmaß. Die maximal zulässigen Förderungsintensitäten betragen:

| | Kleine Unternehmen | Mittlere Unternehmen | Große Unternehmen |
|---|---------------------------|-----------------------------|--------------------------|
| Grundlagenforschung | 100% | 100% | 100% |
| Industrielle Forschung | 70% | 60% | 50% |
| Experimentelle Entwicklung | 45% | 35% | 25% |
| Industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung bei Vorliegen einer Kooperation entsprechend der Richtlinie FTI OÖ Forschungseinrichtungen⁶ | Zuschlag 15%, max. 80% | Zuschlag 15% | Zuschlag 15% |
| Ausbildungsmaßnahmen | 70% | 60% | 50% |
| Durchführbarkeitsstudien | 70% | 60% | 50% |

⁴ Falls Gründe für eine Rückforderung vorliegen, kann es zu Rückzahlungen kommen (siehe Unterpunkt 1.6.3. der Richtlinie FTI OÖ Forschungseinrichtungen in Verbindung mit Unterpunkt 16. im gegenständlichen Programmdokument).

⁵ Gemäß KMU-Definition der europäischen Kommission, siehe dazu „Die neue KMU-Definition – Benutzerhandbuch und Mustererklärung“, Europäische Gemeinschaften, 2006

⁶ Siehe dazu Richtlinie des Landes Oberösterreich zur Förderung der wirtschaftlich-technischen Forschung, Technologieentwicklung und Innovation von OÖ. Forschungseinrichtungen (FTI OÖ Forschungseinrichtungen), 1.7.1. – Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen, in der jeweils geltenden Fassung

Eine Kumulierung von EU-, Bundes-, Landes- und Gemeindeförderungen ist möglich, sofern dabei die Förderobergrenzen gem. EU-Beihilfenrecht eingehalten werden. Falls im Einzelfall kein Freistellungstatbestand gem. AGVO anwendbar ist, wird eine Einzelfreistellungsmittelung oder eine Einzelnotifikation geprüft.

10. Förderbare Kosten

Als förderbare Kosten gelten grundsätzlich alle dem Vorhaben zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer der geförderten Forschungstätigkeit entstanden sind. Es sind die Grundsätze der Kostenanerkennung entsprechend Kostenleitfaden der österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) in der jeweils geltenden Fassung zum Zeitpunkt der Antragstellung anzuwenden.

- a) Die beihilfefähigen Kosten von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sind den zuvor genannten Forschungs- und Entwicklungskategorien (gemäß AGVO) zuzuordnen (siehe Unterpunkt 8. – Art des Vorhabens). Dabei handelt es sich um:
- **Personalkosten:** Kosten für Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit diese für das Vorhaben eingesetzt werden;
 - Kosten für **Instrumente und Ausrüstung**, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Wenn diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als beihilfefähig;
 - Kosten für **Gebäude und Grundstücke**, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Bei Gebäuden gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als beihilfefähig. Bei Grundstücken sind die Kosten des wirtschaftlichen Übergangs oder die tatsächlich entstandenen Kapitalkosten beihilfefähig;
 - **Sach- und Materialkosten**, also vorhabenbezogenes Verbrauchsmaterial, geringwertige Wirtschaftsgüter, Lagerentnahmen und anteilige Lizenzgebühren;
 - Kosten für **Auftragsforschung**, Wissen und für unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips⁷ von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie sonstige Drittkosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden;
 - **Reisekosten** interner Mitarbeiter mit eindeutigem Bezug zum Vorhaben;
 - zusätzliche **Gemeinkosten** und sonstige Betriebskosten (unter anderem für Miete, Betriebskosten, Büromaterial, Administration, Buchhaltung/Controlling, Gehaltsverrechnung, EDV, Hilfs- und Verbrauchsstoffe, Bedarfsartikel und dergleichen), die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen.

⁷ „Arm's-length-Prinzip“: Nach diesem Grundsatz dürfen sich die Bedingungen des Rechtsgeschäfts zwischen den Vertragsparteien nicht von jenen unterscheiden, die bei einem Rechtsgeschäft zwischen unabhängigen Unternehmen festgelegt werden würden, und es dürfen keine wettbewerbswidrigen Absprachen vorliegen. Wenn ein Rechtsgeschäft auf der Grundlage eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens geschlossen wird, wird davon ausgegangen, dass es dem Arm's-length-Prinzip entspricht.

- b) Die beihilfefähigen Kosten von Ausbildungsmaßnahmen sind:
- die Personalkosten für Ausbilder, die für die Stunden anfallen, in denen sie die Ausbildungsmaßnahme durchführen;
 - die direkt mit der Ausbildungsmaßnahme verbundenen Aufwendungen von Ausbildern und Ausbildungsteilnehmern, z.B. direkt mit der Maßnahme zusammenhängende Reisekosten, Materialien und Bedarfsartikel sowie die Abschreibung von Werkzeugen und Ausrüstungsgegenständen, soweit sie ausschließlich für die Ausbildungsmaßnahme verwendet werden. Unterbringungskosten sind – mit Ausnahme der dem erforderlichen Minimum entsprechenden Unterbringungskosten für Auszubildende, die Arbeitnehmer mit Behinderung sind – nicht beihilfefähig;
 - Kosten für Beratungsdienste, die mit der Ausbildungsmaßnahme zusammenhängen;
 - die Personalkosten für Ausbildungsteilnehmer und allgemeine indirekte Kosten (Verwaltungskosten, Miete, Gemeinkosten), die für die Stunden anfallen, in denen die Ausbildungsteilnehmer an der Ausbildungsmaßnahme teilnehmen.
- c) Die beihilfefähigen Kosten von Durchführbarkeitsstudien sind die Kosten der Studie.

Nicht förderbar sind:

- Bauinvestitionen, Investitionen in Fertigungsmaschinen und Produktionsanlagen
- Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen
- Kosten, die vor Antragstellung entstanden sind
- Kosten, die aufgrund EU-rechtlicher Bestimmungen nicht als förderbare Kosten gelten

EU-Kofinanzierung

Für EU-kofinanzierte Projekte im Rahmen der Strukturfondsprogramme sind darüber hinaus die Vorgaben und projektspezifischen Auswahlkriterien dieser Programme zu berücksichtigen.

11. Monitoring

Für ein zweckorientiertes und jährliches Monitoring werden Indikatoren in das Förderungsansuchen integriert. Diese Indikatoren werden jährlich durch den Förderungsgeber bzw. einen ermächtigten Dritten abgefragt. Die Förderungsempfängerin bzw. der Förderungsempfänger hat diesbezüglich eine Mitteilungspflicht gegenüber dem Förderungsgeber. Die definierten Indikatoren dienen als Messgröße für die Zielerreichung und werden in Form eines Zielkorridors (entspricht einer Bandbreite) definiert. Der Zielkorridor wird im Zuge der Förderungszusage für die gesamte Förderungslaufzeit definiert und jährlich mit der Ist-Entwicklung abgeglichen.

12. Evaluierung

Für Förderungen im Programmdokument FTI-Struktur werden Evaluierungen (Zwischenevaluierung, Abschlussevaluierung) durchgeführt.

Unter Beachtung der Förderungszusage von max. 5 Jahren erfolgt spätestens im dritten Jahr eine Zwischenevaluierung. Der Förderungsgeber behält sich vor, dass am Ende der Förderungslaufzeit eine Abschlussevaluierung durchgeführt werden kann.

Im Falle einer positiven Abschlussevaluierung ist eine erneute Einreichung im vorliegenden Programm bzw. eines Nachfolgeprogramms möglich; der Förderungsgeber behält sich vor, auf eine Evaluierung des neuen Förderungsansuchens zu verzichten. Im Falle einer negativen Abschlussevaluierung ist eine erneute Einreichung im vorliegenden Programm nicht möglich.

Evaluierungen bestehen aus einem inhaltlichen und einem wirtschaftlichen Bericht inklusive der im Förderungsansuchen angeführten Indikatoren betreffend Zielerreichung und Monitoring und einem klaren – positiven oder negativen – Evaluierungsergebnis. Die Evaluierungen finden unter Einbindung von externen ExpertInnen statt, wobei die Auswahl der ExpertInnen dem Förderungsgeber (Land Oberösterreich) obliegt. Eine negative Evaluierung muss detailliert begründet werden, eine positive Evaluierung kann mit Empfehlungen für die Folgejahre seitens des Förderungsgebers und der externen ExpertInnen verbunden sein.

In Folge einer positiven Zwischenevaluierung wird im Anschluss an die ersten Jahre der Förderungsperiode die Laufzeit auf in Summe max. 5 Jahre verlängert. Die Laufzeit von 5 Jahren darf nicht überschritten werden. Für die Verlängerung nach positiver Zwischenevaluierung ist keine erneute Antragstellung notwendig, eine begründete Anpassung des Zielkorridors hinsichtlich der Indikatoren (siehe Unterpunkt 11. – Monitoring) kann in Absprache mit dem Förderungsgeber erfolgen.

Erfolgt eine negative Zwischenevaluierung, so kann ein maximal 1,5 Jahre dauerndes Phasing-out beantragt werden – die Entscheidung darüber obliegt dem Förderungsgeber – und die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber ist für eine neuerliche Einreichung in das vorliegende Förderungsprogramm ausgeschlossen. Dasselbe gilt bei Erreichung der max. Laufzeit (3+2 Jahre) der Förderungsperiode im Falle einer erfolglosen Wiederbewerbung. Damit soll erreicht werden, dass die laufenden Forschungsarbeiten koordiniert beendet werden können. Die Höhe des Förderungsvolumens für das Phasing-out obliegt dem Förderungsgeber und wird auf die jeweiligen Bedürfnisse der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers abgestimmt.

Erfolgt eine negative Abschlussevaluierung, so kann – wie im Falle einer negativen Zwischenevaluierung – ein maximal 1,5 Jahre dauerndes Phasing-out beantragt werden – die Entscheidung darüber obliegt dem Förderungsgeber – und die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber ist für eine neuerliche Einreichung in das vorliegende Förderungsprogramm ausgeschlossen.

13. Abwicklung der Förderung

Die Bestimmungen der Richtlinie FTI OÖ Forschungseinrichtungen sind anzuwenden. Ereignisse, die eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, sind dem Land Oberösterreich bzw. der ermächtigten Abwicklungsstelle unverzüglich anzuzeigen. Die maximale Förderungssumme wird im Förderungsvertrag festgelegt.

14. Förderungsansuchen

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber hat unter Verwendung des jeweiligen Formulars innerhalb der festgelegten Frist ein schriftliches Förderungsansuchen für die Laufzeit von max. 5 Jahren beim Land Oberösterreich bzw. einer berechtigten Abwicklungsstelle einzureichen. Das Förderungsansuchen hat einen der Eigenart des Vorhabens entsprechenden Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan und alle sonstigen auf das geförderte Vorhaben Bezug habenden Unterlagen zu enthalten.

Jedes eingebrachte Förderungsansuchen enthält eine rechtsverbindliche Erklärung der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers, dass die angeführten Angaben richtig und vollständig sind.

Das **Förderungsansuchen** hat mindestens zu enthalten:

- Name und Größe des Unternehmens,
- Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
- Standort des Vorhabens,
- Kosten und Finanzierung des Vorhabens,
- Art der Beihilfe und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung,
- Indikator mit entsprechendem Zielkorridor lt. Monitoring.

Weiters hat das Förderungsansuchen eine Erklärung zu enthalten, dass

- von einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung ausgegangen werden kann,
- eine ordnungsgemäße Durchführung des geförderten Vorhabens zu erwarten ist, insbesondere aufgrund der vorliegenden fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen,
- kein gesetzlicher Ausschlussgrund vorliegt und
- keine sonstigen Ausschlussgründe gemäß der Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich vorliegen.

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber nimmt mit Einbringung des Förderungsansuchens zur Kenntnis, dass eine Nachförderung seitens des Landes Oberösterreich im Falle einer Kostenüberschreitung ausgeschlossen ist und über jede Einzelbeihilfe, die € 500.000,- übersteigt, eine diesbezügliche Information veröffentlicht wird.

Der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber ist jedenfalls eine Mitteilungspflicht bis zum Abschluss des Förderungsvorhabens aufzuerlegen, die auch jene Förderungen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben (FTI-Struktur) umfasst, um die sie oder er nachträglich ansucht.

15. Förderungsvergabe

Die Evaluierung des Förderungsansuchens erfolgt in erster Linie durch ExpertInnen des Landes Oberösterreich. Zusätzlich kann das Land Oberösterreich zu diesem Zweck auch externe ExpertInnen beiziehen. Die Evaluierung umfasst die genannten Auswahl- und Bewertungskriterien.⁸

Für die Plausibilisierung der im Förderungsansuchen durch die Förderungswerberin bzw. den Förderungswerber vorgenommenen Zuordnung zu den jeweiligen Forschungskategorien (siehe Unterpunkt 8. – Art des Vorhabens) kann der Förderungsgeber eine Empfehlung durch externe ExpertInnen einholen. Die Letztentscheidung obliegt dem Förderungsgeber.

Im Falle einer erneuten Einreichung im vorliegenden Programm nach einer positiven Abschlussevaluierung behält sich der Förderungsgeber vor, auf eine Evaluierung des neuen Förderungsansuchens zu verzichten.

Die Förderungsentscheidung obliegt dem Land Oberösterreich – ggf. unter Berücksichtigung der Empfehlungen von den externen ExpertInnen – einschließlich allfälliger Auflagen und/oder Bedingungen. Sofern ausreichende Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse gegenüber einer vom Land Oberösterreich beauftragten Abwicklungsstelle vorhanden sind, kann diese Abwicklungsstelle zur Vornahme der Förderungsentscheidung ermächtigt werden. In diesem Fall entscheidet die Abwicklungsstelle im Namen und auf Rechnung des Landes Oberösterreich.

Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung ist der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber schriftlich (postalisch und/oder digital) mitzuteilen, im Falle einer Ablehnung unter Angabe der dafür maßgeblichen Gründe.

16. Einstellung der Förderung und Rückzahlung

Die Rückzahlung bereits ausbezahlter Förderungsmittel ist auf Basis der Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich (i.d.g.F) geregelt. Der Anspruch und die jeweiligen Rückzahlungsbedingungen sind im Förderungsvertrag geregelt.

17. Auszahlung der Förderungsmittel

Die Grundlage für die Auszahlung der Förderung ist ein zwischen dem Land Oberösterreich und der Förderungsempfängerin bzw. dem Förderungsempfänger abgeschlossener Förderungsvertrag. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach den Bedingungen und Auflagen, die im Förderungsvertrag festgelegt werden, sowie nach der Verfügbarkeit der Landesmittel. Aus budgetären Gründen kann die Auszahlung der Förderung auch in Raten erfolgen. Aus budgetären Verzögerungen in der Auszahlung können keine klagbaren Ansprüche abgeleitet werden. Im Falle einer EU-Kofinanzierung des Projektes sind darüber hinaus die allgemeinen Verpflichtungen der Empfänger von EU-Mitteln zu beachten. Die Bestimmungen hinsichtlich der Auszahlung von Förderungen in den Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich (i.d.g.F) sind zu beachten.

⁸ Auswahl- und Bewertungskriterien siehe Unterpunkt 5. im gegenständlichen Programmdokument.

18. Begriffsbestimmungen

1. **„Grundlagenforschung“**: experimentelle oder theoretische Arbeiten, die in erster Linie dem Erwerb neuen Grundlagenwissens ohne erkennbare direkte kommerzielle Anwendungsmöglichkeiten dienen.

2. **„industrielle Forschung“**: planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder wesentliche Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen herbeizuführen. Hierzu zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen wie auch von Pilotlinien, wenn dies für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist.

3. **„experimentelle Entwicklung“**: Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen.

Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekte sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschließen, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre. Die experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.

4. **„Ausbildungsbeihilfen“**: Ausbildungsmaßnahmen wirken sich im Allgemeinen zum Vorteil der gesamten Gesellschaft aus, da sie das Reservoir an qualifizierten Arbeitskräften, aus dem andere Unternehmen schöpfen können, vergrößern, die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft stärken und auch ein wichtiges Element der Beschäftigungsstrategie der Union sind.

Förderbare Kosten für Ausbildungsbeihilfen:

- a) die Personalkosten für Ausbilder, die für die Stunden anfallen, in denen sie die Ausbildungsmaßnahme durchführen;
- b) die direkt mit der Ausbildungsmaßnahme verbundenen Aufwendungen von Ausbildern und Ausbildungsteilnehmern, z.B. direkt mit der Maßnahme zusammenhängende Reisekosten, Materialien und Bedarfsartikel sowie die Abschreibung von Werkzeugen und Ausrüstungsgegenständen, soweit sie ausschließlich für die Ausbildungsmaßnahme verwendet werden.

Unterbringungskosten sind — mit Ausnahme der dem erforderlichen Minimum entsprechenden Unterbringungskosten für Auszubildende, die Arbeitnehmer mit Behinderungen sind — nicht beihilfefähig;

- c) Kosten für Beratungsdienste, die mit der Ausbildungsmaßnahme zusammenhängen;
- d) die Personalkosten für Ausbildungsteilnehmer und allgemeine indirekte Kosten (Verwaltungskosten, Miete, Gemeinkosten), die für die Stunden anfallen, in denen die Ausbildungsteilnehmer an der Ausbildungsmaßnahme teilnehmen.

5. „Durchführbarkeitsstudie“: Bewertung und Analyse des Potenzials eines Vorhabens mit dem Ziel, die Entscheidungsfindung durch objektive und rationale Darlegung seiner Stärken und Schwächen sowie der mit ihm verbundenen Möglichkeiten und Gefahren zu erleichtern und festzustellen, welche Ressourcen für seine Durchführung erforderlich wären und welche Erfolgsaussichten das Vorhaben hätte.

6. „Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung“ oder **„Forschungseinrichtung“** bezeichnet Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler, forschungsorientierte physische oder virtuelle Kooperationseinrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten. Übt eine derartige Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Ergebnissen gewährt werden.

7. „Förderungsintensität“: Die Förderungsintensität ist der Prozentsatz der Förderung bezogen auf die Basis der förderbaren Kosten.

8. „Beginn der Arbeiten (=Beginn des Vorhabens)“: Entweder der Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist; der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten. Bei einer Übernahme ist der „Beginn der Arbeiten“ der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte.

9. „Ende der Arbeiten (=Abschluss des Vorhabens)“: Mit der Abgabe des Endberichtes (letzter Bericht) an die Abwicklungsstelle ist der Zeitpunkt „Ende der Arbeiten“ erreicht.

10. „Technologietransfer“: Aktivitäten und Initiativen zum Austausch von Wissen und Know-how, um wirtschaftlich relevantes Wissen Akteuren aus Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung auch tatsächlich nutzbar zu machen.